

16.11.1989

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen

A Problem

Von den in § 1 des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen (Bergbauhilfskassengesetz) erwähnten Bergbauhilfskassen besteht nur noch die durch Zusammenschluß der Märkischen und der Essen-Werdenschen Berggewerkschaftskasse entstandene Westfälische Berggewerkschaftskasse mit Sitz in Bochum.

Die Westfälische Berggewerkschaftskasse ist Trägerin der überwiegenden Zahl der berufsbildenden Schulen für den Steinkohlenbergbau in Nordrhein-Westfalen sowie der Fachhochschule Bergbau und des Deutschen Bergbau-Museums. Darüber hinaus unterhält die Westfälische Berggewerkschaftskasse - wie auch die Bergbau-Forschung GmbH (Essen) und die Versuchsgrubengesellschaft mbH (Dortmund) - zahlreiche Einrichtungen für bergbauliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie zur Vornahme technischer Prüfungen.

Das Erfordernis einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Westfälischen Berggewerkschaftskasse ergibt sich zunächst aus den Anforderungen des Bundesberggesetzes an Stellen, die Prüfungen und Abnahmen nach § 65 Nr. 3 oder 4 Bundesberggesetz vornehmen. Insbesondere dürfen danach die Träger von Prüfstellen und die bei diesen beschäftigten Personen nicht in einem Bindungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, das eine unparteiische Prüftätigkeit beeinflussen könnte (§ 138 Nr. 3 und 4 Bundesberggesetz). Für den Fall, daß bestehende Prüfeinrichtungen diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist der Bund gesetzlich zur Errichtung einer Bundesprüfanstalt ermächtigt.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof aufgrund einer Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der bergbaulichen Forschungseinrichtungen gefordert, die technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen des Bergbaus organisatorisch zu straffen; diese Forderung ist vom Ausschuß für Haushaltskontrolle

Datum des Originals: 14.11.1989/Ausgegeben: 23.11.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

des Landtags bekräftigt worden. Der Bergbau hat ihr durch die Erarbeitung einer Neuordnungskonzeption entsprochen. Zur Einbindung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse in dieses Neuordnungskonzept ist in zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung mit den notwendigen privatrechtlichen Vereinbarungen auch eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erforderlich.

B Lösung

Um eine Einbindung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse in die – privatrechtlich konzipierte – Neuordnung der technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen des Steinkohlenbergbaus zu erleichtern, soll die Umwandlung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang muß die Unklarheit über die bisherige Rechtsform der Westfälischen Berggewerkschaftskasse durch eine klarstellende gesetzliche Regelung ausgeräumt werden.

Ferner wird Vorsorge getroffen, daß die Erfüllung der wesentlichen, bisher von den Gemeinschaftseinrichtungen wahrgenommenen, Aufgaben auch im Rahmen der Neuorganisation gewährleistet bleibt. Hierzu wird die Unterhaltung berufsbildender Schulen sowie der Fachhochschule Bergbau als gesetzliche Pflichtaufgabe der Westfälischen Berggewerkschaftskasse geregelt. Die Aufgaben in den Bereichen der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung sowie des technischen Prüfwesens werden als (subsidiäre) Pflichtaufgaben der Westfälischen Berggewerkschaftskasse geregelt für den Fall, daß ihre ordnungsgemäße Wahrnehmung durch eine andere Stelle innerhalb der Gemeinschaftsorganisation nicht gewährleistet ist.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes we-
gen Verwaltung der Bergbau-
hilfskassen

Gesetz
wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen
Vom 5. Juni 1863

Artikel I

Das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen vom 5. Juni 1863 (PrGS. NW. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Bergbauhilfskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Organe sind die Generalversammlung und der Vorstand."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Die Bergbauhilfskassen können sich nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln."

c) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Die Bergbauhilfskassen sind Träger berufsbildender Schulen sowie der Fachhochschule Bergbau;

§ 2

(1) Die Bergbauhilfskassen haben die Rechte juristischer Personen.

(2) Die Verwaltung wird durch ein von den Besitzern der beteiligten Bergwerke festzustellendes Statut geregelt, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen darf und der Bestätigung des Oberbergamts unterliegt.

(3) Die Verwendungen aus den Bergbauhilfskassen erfolgen nach näherer Bestimmung des Statuts zur Hebung und Förderung des Bergbaus sowie zur Unterstützung solcher Anlagen und Unternehmungen, welche allen oder mehreren Beteiligten zum Vorteil gereichen.

(4) Die Erhebung von Beiträgen kann durch das Statut mit Genehmigung des Oberbergamts angeordnet werden.

(5) Spätere Abänderungen des festgestellten Statuts sowie die Beschlußfassung über Auflösung der Kasse unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts

näheres wird durch das Statut geregelt. Die Bergbauhilfskassen sind verpflichtet, im Gesamtinteresse der Beteiligten Einrichtungen zur Vornahme von Prüfungen und Abnahmen nach § 65 Nr. 3 und 4 Bundesberggesetz zu errichten und zu unterhalten, sofern die ordnungsgemäße Vornahme dieser Prüfungen nicht durch eine vorhandene Stelle gewährleistet ist; über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet das Landessoberbergamt. Die Bergbauhilfskassen gewährleisten, daß die Forschungs- und Entwicklungsarbeit der im Gesamtinteresse der Beteiligten bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen den Erfordernissen der Grubensicherheit entspricht."

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Spätere Abänderungen des festgestellten Statuts sowie die Beschlußfassung über die Umwandlung der Kasse

erfolgen durch die Generalversammlung. Sie bedürfen der Genehmigung des Landesoberbergamts; diese darf nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kasse nicht beeinträchtigt wird. Im Falle der Umwandlung legt die Generalversammlung mit Genehmigung des Landesoberbergamts deren Art und Weise, insbesondere den Gesellschaftsvertrag, fest und bestimmt, welche Person oder welche Personen die Geschäftsanteile erhalten."

2. In § 12 wird die Bezeichnung "Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" durch die Bezeichnung "Wirtschaft, Mittelstand und Technologie" ersetzt.
3. Die Bezeichnung "Oberbergamt" wird jeweils durch die Bezeichnung "Landesoberbergamt" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Der Gesetzentwurf verfolgt im wesentlichen zwei Ziele:

- Zum einen soll erreicht werden, daß bergbauliche Prüfungen und Abnahmen (§ 65 Nr. 3 und 4 Bundesberggesetz), insbesondere für den Steinkohlenbergbau, wie bisher durch die fachlich bewährten Prüfeinrichtungen der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, der Bergbau-Forschung GmbH und der Versuchsgrubengesellschaft mbH vorgenommen werden können. Dies setzt voraus, daß die bestehenden Prüfeinrichtungen den Anforderungen des § 138 Bundesberggesetz entsprechen; andernfalls wäre der Bund durch § 138 Bundesberggesetz zur Errichtung einer Bundesprüfanstalt ermächtigt.
- Zum anderen soll eine organisatorische Straffung der drei bergbaulichen Gemeinschaftseinrichtungen erreicht werden. Dies entspricht einer Forderung, die der Landesrechnungshof aufgrund einer Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Einrichtungen erhoben hat und die vom Ausschuß für Haushaltskontrolle des Landtags in seiner Sitzung am 10. Januar 1989 bekräftigt worden ist. Zugleich soll gesetzlich gewährleistet werden, daß die wesentlichen Aufgaben der bestehenden Gemeinschaftseinrichtungen auch weiterhin entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Grubensicherheit erfüllt werden.

Der Bergbau hat der Förderung nach organisatorischer Straffung seiner Gemeinschaftseinrichtungen durch die Vorlage eines Neuordnungskonzepts entsprochen; das die organisatorische Zusammenfassung der Bergbau-Forschung und der Westfälischen Berggewerkschaftskasse zur "Deutschen Montan-Technologie" vorsieht; über die Einbeziehung der Versuchsgrubengesellschaft - deren Gesellschafter sind die Bundestrepublik Deutschland, das Land Nordrhein-Westfalen und die Bergbau-Berufsgenossenschaft - muß noch entschieden werden. Nach dem Neuordnungskonzept sollen die Bergbau-Forschung und die Westfälische Berggewerkschaftskasse als selbständige Rechtspersonen erhalten bleiben. Ihre Aufgaben sollen jedoch überschneidungsfrei zugeordnet und durch einen rechtsfähigen Idealverein, der alleiniger Träger beider Einrichtungen sein soll, koordiniert werden. Vorgesehen ist, daß die Westfälische Berggewerkschaftskasse Trägerin berufsbildender Schulen, der Fachhochschule Bergbau und des Deutschen Bergbaumuseums bleiben soll, während die technischen Aufgaben der Bergbau-Forschung und der Westfälischen Berggewerkschaftskasse

bei einer neuen, aus der Bergbau-Forschung entstehenden Einrichtung zusammengefaßt werden sollen. Eine eingehende Darstellung des Neuordnungskonzepts ist dem Landtag, einer Aufforderung des Ausschusses für Haushaltskontrolle entsprechend, am 27. Juni 1989 zugeleitet worden (Landtags-Vorlage 10/2254).

Die Umsetzung des Neuordnungskonzepts erfordert mehrere privatrechtliche Vereinbarungen. Bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen ist daher die inhaltliche und zeitliche Verknüpfung mit den vertraglich zu regelnden Fragen der Neuordnung zu berücksichtigen:

- Unmittelbar dem Ziel einer organisatorischen Straffung dient die Regelung, daß die Westfälische Berggewerkschaftskasse sich in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung umwandeln kann. Hierdurch soll die Einbindung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse in die - zur Erhöhung der Flexibilität der Gemeinschaftsarbeit - insgesamt privatrechtlich konzipierte Neuordnung erleichtert werden.
- Da von den drei Gemeinschaftseinrichtungen nur die Westfälische Berggewerkschaftskasse auf landesgesetzlicher Grundlage beruht, ist eine unmittelbare gesetzliche Aufgabenzuweisung nur für solche Aufgabenbereiche möglich, die nach dem Neuordnungskonzept der Westfälischen Berggewerkschaftskasse zugeordnet bleiben sollen. Dementsprechend enthält der Gesetzentwurf Regelungen über die Trägerschaft für berufsbildende Schulen sowie für die Fachhochschule Bergbau.

Da die bergbauliche Forschungs-, Entwicklungs- und Prüftätigkeit nach dem Neuordnungskonzept außerhalb der Westfälischen Berggewerkschaftskasse zusammengefaßt werden soll, kann landesgesetzlich nur mittelbar gewährleistet werden, daß die Wahrnehmung dieser Aufgaben den gesetzlichen Anforderungen - insbesondere den Vorgaben des § 138 Bundesberggesetz - entspricht und die Erfordernisse der Grubensicherheit angemessen berücksichtigt. Der Entwurf sieht vor, daß die Westfälische Berggewerkschaftskasse die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben "gewährleisten" muß. Eine Pflicht zur Übernahme durch die Westfälische Berggewerkschaftskasse besteht also nur für den Fall, daß Aufgaben durch eine andere Stelle innerhalb der Gemeinschaftsorganisation nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, kann im Rahmen der staatlichen Aufsicht überprüft werden. Ziel dieser Regelung ist, die übrigen Gemeinschaftseinrichtungen zu veranlassen, ihre Aufgaben wie bisher so wahrzunehmen, daß eine Übernahme durch die Westfälische Berggewerkschaftskasse entbehrlich wird. Im Rahmen des Neuordnungskonzepts ist dementsprechend vorgesehen, die künftige Prüftätigkeit der

Gemeinschaftseinrichtungen den Anforderungen des § 138 Bundesberggesetz gesellschaftsrechtlich durch Einräumung von weitgehenden Mitwirkungsrechten staatlich benannter Personen anzupassen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel I Nr. 1 a und b

Durch den neu eingefügten Absatz 1 a wird die Umwandlung der Bergbauhilfskassen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ermöglicht. Da das Bergbauhilfskassengesetz bisher nur regelt, daß die Bergbauhilfskassen "die Rechte juristischer Personen" haben, die handelsrechtlichen Umwandlungsvorschriften aber jeweils an eine bestimmte Rechtsform anknüpfen, war es erforderlich, die bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der gegenwärtigen Rechtsform durch eine klarstellende Neufassung von Absatz 1 zu beseitigen. Hieraus ergibt sich, daß im Umwandlungsfall § 59 Umwandlungsgesetz (Umwandlung von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts) Anwendung findet.

Zu Artikel I Nr. 1 c

Durch die Ergänzung soll gesetzlich gewährleistet werden, daß die wesentlichen Aufgaben der Gemeinschaftseinrichtungen auch weiterhin ordnungsgemäß wahrgenommen werden. Hinsichtlich der berufsbildenden Schulen und der Fachhochschule Bergbau ist eine unmittelbare gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Westfälische Berggewerkschaftskasse vorgesehen (Satz 2). Aufgaben im Zusammenhang mit der technischen Forschungs-, Entwicklungs- und Prüftätigkeit muß die Westfälische Berggewerkschaftskasse hingegen nur übernehmen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Anforderungen des § 138 Bundesberggesetz und den Erfordernissen der Grubensicherheit entsprechende Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten (Satz 3); dies ist der Fall, wenn eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht durch eine andere Stelle in der Gemeinschaftsorganisation gewährleistet wird.

Zu Artikel I Nr. 1 d

Durch die Neufassung von Satz 1 wird die Beschlußfassung über die Umwandlung der Generalversammlung vorbehalten; die bisher in Satz 1 vorausgesetzte Möglichkeit einer Selbstauflösung ist nicht mehr vorgesehen, da sie mit der Regelung gesetzlicher Pflichtaufgaben in Absatz 3 nicht vereinbar wäre. Auch die in Satz 2 enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus den in Absatz 3 vorgesehenen Regelungen. Vorschriften über Art und Weise

der Umwandlung (Satz 3) sind aufgrund § 59 Umwandlungsgesetz erforderlich.

Zu Artikel I Nr. 2 und 3

Durch die Änderungen wird der Gesetzeswortlaut veränderten Behördenbezeichnungen angepaßt.

Zu Artikel II

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.